

Sicherheitsregeln

Grundsätzliche Information für Fremdfirmen / externe Auftragnehmer an RESRG AUTOMOTIVE Standorten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und REHAU Sicherheitsvorschriften. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einweisung seines Personals.

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzhinweise gelten für Fremdfirmen und Vertragsfirmen auf den Werksgeländen der RESRG AUTOMOTIVE.

Allgemeines

Den Anweisungen des RESRG AUTOMOTIVE Ansprechpartners ist zu folgen. RESRG AUTOMOTIVE vertreten durch verantwortliche Koordinatoren und Auftragnehmer beurteilen, ob gegenseitige Gefährdungen bestehen, ermitteln Schnittstellen und legen ggf. Sicherheitsmaßnahmen schriftlich fest =

Gefährdungsbeurteilung.

Weiterhin muss der Auftragnehmer mit Unterschrift des Dokuments eine aktuell gültige Gefährdungsbeurteilung für die Arbeiten bei RESRG AUTOMOTIVE vorlegen.

RESRG Automotive hat das Recht jederzeit eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung anzufordern.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt oder umgangen werden.

Unfälle, Schadensfälle, umweltrelevante Ereignisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Weitere gesetzliche Meldepflichten werden hierdurch nicht erfüllt.

Flucht- und Rettungswege und Notausgänge sind stets und in jeder Situation freizuhalten.

Der/die Verantwortliche der Fremdfirma ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von der Firma auf Baustellen und Montagestellen eingesetzten Personen einen Sozialversicherungsausweis, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, mit sich führen.

Private Dinge, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche störende Gegenstände.

Die Verbreitung von Druckschriften, Umlauflisten, Fragebogen und dergleichen sowie die Durchführung von Sammlungen jeder Art sind nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung gestattet.

Einweisung / Unterweisung

Der Auftraggeber/Koordinator weist den Verantwortlichen der Fremdfirma orts- und auftragsspezifisch vor der ersten Arbeitsaufnahme unter Zugrundelegung der Sicherheitsvorschriften im Objekt ein und händigt ihm ein Exemplar aus. Diese Einweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma bestätigt schriftlich die Einweisung. Damit verpflichtet er sich, sämtliche ihm für die Arbeiten bei der RESRG AUTOMOTIVE unterstellten Mitarbeiter orts- und arbeitsspezifisch vor der ersten Arbeitsaufnahme – danach mindestens einmal jährlich – anhand dieser Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Qualifikation

Die Arbeitskräfte müssen im Umgang mit den Geräten und Arbeitsmitteln unterwiesen sein. Der Qualifikationsnachweis muss vorliegen (z. B. Stapler- und Kranschein oder Sachkundenachweise) und / oder die entsprechende Beauftragung wurde durch den Auftraggeber oder Betreiber erteilt.

Sicherheitsregeln

Grundsätzliche Information für Fremdfirmen / externe Auftragnehmer an RESRG AUTOMOTIVE Standorten

Koordinierung von Arbeiten (Koordinator)

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator die Arbeiten unter Berücksichtigung der Belange von Werksschutz, Brandschutz, Hausverwaltung, Arbeitsschutz und anderer Fachabteilungen aufeinander ab. Insoweit ist dieser Mitarbeiter Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrecht zu erhalten. Die abgestimmten Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung werden schriftlich abgestimmt.

Freigaben

Bevor Arbeiten an Maschinen, E-Anlagen, etc. (Produktion / Haustechnik), sowie bei Arbeiten in Behältern an Rohrleitungen und Drucksystemen aufgenommen werden, muss eine schriftliche Freigabe der Arbeiten vom Betreiber vorliegen. Zusätzliche Genehmigungen wie Befahrgenehmigungen etc. müssen immer schriftlich vorliegen. Demontagen-, Schweiß-, Trenn-, Bohr-, Stemmarbeiten etc. an Anlagen und Gebäuden dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber bzw. Betreiber vorgenommen werden. Hierzu muss immer ein "Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten" am Arbeitsort vorliegen.

Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Ausweis

Der Auftragnehmer meldet sich vor Beginn der Arbeiten beim RESRG AUTOMOTIVE Ansprechpartner und erhält einen Ausweis. Dieser ist stets sichtbar mitzuführen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Nach Fertigstellung der Gewerke erfolgt Abmeldung und ggf. Abgabe des Ausweises.

Foto- und Filmaufnahmen

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Foto- und Filmaufnahmen bedarf es einer speziellen Genehmigung.

Brandschutz

Feuarbeiten sind grundsätzlich vor Beginn beim RESRG AUTOMOTIVE Ansprechpartner anzumelden und durch einen Erlaubnisschein (siehe Abschnitt Freigaben) genehmigen zu lassen.

Über die örtlichen Räumungssignale hat der Auftragnehmer sich zu informieren und diesen ist stets unverzüglich Folge zu leisten. In diesem Fall ist das Aufsuchen eines ausgewiesenen Sammelplatzes erforderlich.

Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Die Funktion von Brandschutztüren und Feuerschutzabschlüssen darf grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt werden. Müssen notwendige Arbeiten (wie z. B. Reparaturen etc.) durchgeführt werden, sind geeignete Ersatzmaßnahmen vorzuhalten. Geöffnete Brandschotts müssen bis zum bestimmungsgemäßen Verschluss, z.B. mit mobilen Brandschutzkissen versehen werden.

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass Verkehrsbereiche, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz- und Notfalleinrichtungen grundsätzlich freizuhalten sind. Auf Stolper-, Rutsch-, Anstoßgefahren ist mit geeigneten Mitteln hinzuweisen.

Sicherheitsregeln

Grundsätzliche Information für Fremdfirmen / externe Auftragnehmer an RESRG AUTOMOTIVE Standorten

Verhalten bei Unfall, Umweltereignissen oder Feuer

Bei einem Alarm sind sämtliche Arbeiten unverzüglich einzustellen und ein möglichst sicherer Zustand (Ausschalten von Maschinen etc.) herzustellen und ohne Nutzung von Aufzügen umgehend der Sammelplatz aufzusuchen.

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter einen Unfall erleiden, oder sollte ein Brand ausbrechen, ist den Anweisungen des Koordinators Folge zu leisten.

Besondere Gefahrenbereiche

Besondere Gefahrenbereiche (z.B. Ex-Bereiche, Silo, Elektroschaltanlagen) dürfen nur nach vorheriger Einweisung betreten werden, beachten Sie die entsprechenden Kennzeichnungen und halten Sie Rücksprache mit Ihrem Ansprechpartner.

Fahrzeugverkehr

Fahrzeuge dürfen nur nach Genehmigung des RESRG AUTOMOTIVE-Ansprechpartners das Gelände befahren bzw. dort abgestellt werden. Die Fahrzeuge haben sich an die markierten Fahrwege und vorgegebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen und Fußgänger an die markierten Fußwege zu halten. Werksverkehr und Schienenfahrzeuge haben Vorrang; gegenseitige Rücksichtnahme ist zwingend notwendig.

Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten. Eine Zuordnung von RESRG AUTOMOTIVE eigenen Fahrzeugen ist nur durch einen verantwortlichen RESRG AUTOMOTIVE-Mitarbeiter möglich.

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen sind die Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitssicherheit. Die Fremdfirma hat ihren Arbeitsbereich stets sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Zum täglichen Arbeitsende muss der Bereich gründlich aufgeräumt sein. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bereich besenrein zu übergeben.

Alkohol und Drogen / Rauchen

Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar. Deshalb ist es untersagt diese mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu genießen. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Werkzeuge und Betriebseinrichtungen von Fremdfirmen

Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden. Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirmen gekennzeichnet sein.

Werkseigene Einrichtungen

Werkzeuge und Betriebseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung und/oder Koordinator zulässig.

Die Verwendung von Maschinen & Anlagen, Werkzeugen, Flurförderzeugen, Leitern, etc. bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Ansprechpartners / Koordinators und/oder Betreibers.

Sicherheitsregeln

Grundsätzliche Information für Fremdfirmen / externe Auftragnehmer an RESRG AUTOMOTIVE Standorten

Elektrische Betriebseinrichtungen

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der RESRG AUTOMOTIVE-Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen RESRG AUTOMOTIVE-Einrichtungen verboten. Die verwendeten elektrischen Baustellenverteiler müssen dem Stand der Technik und gültigen Vorschriften (VDE) entsprechen. Es dürfen nur geprüfte elektrische Betriebsmittel verwendet werden.

Medienanschlüsse

Die Fremdfirma darf ohne Genehmigung durch den Auftraggeber oder Betreiber keine Medienanschlüsse (Strom, Wasser, Druckluft etc.) zur Ausführung der Tätigkeiten verwenden.

Schutzeinrichtungen

Nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Maschinen, Einrichtungen, Anlagen sowie das Überwinden von Sicherheitseinrichtungen ist verboten.

Tragfähigkeit von Decken, Regalen, etc.

Die zulässige Tragfähigkeit (z. B. Deckenlast, Regallast, Aufzüge und Hebezeuge) bei Transport und Lagerung darf nicht überschritten werden. Abstimmung mit dem Koordinator durchführen.

Reinigung und Wartung

Reinigung und Wartung sind bei ausgeschalteten Maschinen durchzuführen und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Falls bei der Reinigung / Wartung Maschinenteile bewegt oder verfahren werden müssen, ist dieses vorher mit dem Betreiber der Anlage von RESRG AUTOMOTIVE abzustimmen.

Hochgelegene Arbeitsplätze

Die Fremdfirma hat bei Arbeiten in der Höhe geeignete und geprüfte Hilfsmittel einzusetzen (Gerüste, Hubarbeitsbühnen, etc.) und dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß aufgestellt und verwendet werden. Bei Absturzgefahr ist vorschriftsmäßig persönliche Schutzausrüstung (Auffanggurte, Sicherheitsgeschirre usw.) zu verwenden. Zusätzlich ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass nur geschultes Personal bei diesen Arbeiten eingesetzt wird. Der Arbeitsbereich ist vorschriftsmäßig abzusperren und zu kennzeichnen.

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen vorschriftsmäßig ausgerüstet sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Zur Freigabe von Gerüsten muss ein Prüfprotokoll von befähigter Person vorliegen.

Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. In Not- oder Ausnahmefällen hat die Fremdfirma die Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen und geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Sicherheitsregeln

Grundsätzliche Information für Fremdfirmen / externe Auftragnehmer an RESRG AUTOMOTIVE Standorten

Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der zuständige Betreiber über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem zuständigen Betreiber der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (z.B. größer 85 dB(A) auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Verteilung Gehörschutz, geeignete Arbeitszeit) festgelegt werden können.

Umgang mit Gefahrstoffen

Der Einsatz, die Lagerung, die Verwendung und die Entsorgung von Gefahrstoffen ist im Vorfeld mit dem Koordinator abzustimmen. RESRG AUTOMOTIVE behält sich vor, bestimmte Stoffe nicht zuzulassen oder zu entsorgen. Zuwiderhandlung werden in Rechnung gestellt. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahren- hinweise (H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze) zu beachten. Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Gefahrstoffe (z.B. Kühlmittel, Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in Oberflächengewässer, Boden oder Kanalisation gelangen.

Luftverunreinigungen

Der/die Verantwortliche der Fremdfirma hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Luftverunreinigungen wie z. B. Schadstoffe, Staub, Rauch, Ruß, Dämpfe, Geruchsstoffe weitestgehend vermieden, mindestens jedoch zulässige Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Nachweispflicht liegt bei der Fremdfirma.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor Schutzmaßnahmen, welche über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, anzuwenden bzw. eigene Schutzanforderungen der Fremdfirma mitzuteilen.

Subunternehmer

Werden durch die Fremdfirma Subunternehmer eingesetzt, so bedarf dies der Zustimmung durch den Auftraggeber. Die Unterweisung des Subunternehmers muss durch die Fremdfirma erfolgen.

Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern über Arbeitsschutz- /Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich an den RESRG AUTOMOTIVE-Koordinator. Bei Bedarf können Sie hier vorhandene Vorschriften einsehen.

Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Sicherheitsregeln

Grundsätzliche Information für Fremdfirmen / externe Auftragnehmer an RESRG AUTOMOTIVE Standorten

Verstöße

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen gesetzliche oder interne Vorschriften die Arbeiten sofort einstellen zu lassen. Die unten beschriebenen Erwartungen an sichere Arbeitsbedingungen sind einzuhalten. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass diese gelesen werden, und verstanden sind.

Lebensgefährliches Verhalten		
1	Arbeiten in der Höhe ohne Fallschutz	Standort muss sofort verlassen werden
2	Gewalttätig oder bedrohliches Verhalten	
3	Missbrauch der Geräte usw.	
4	Besitz von Alkohol und Rauschmittel, oder unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln	
5	Keine Absperrung beim Transport von schweren Lasten	
6	Transport von schweren Lasten ohne geeignete Hilfsmittel	
Verhalten bei dem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Unfall verursacht wird.		
7	Aufnahme der Tätigkeit ohne Sicherheitsunterweisung	Schriftliche Verwarnung und Hinweis darauf dass ggf. der Standort verlassen werden muss
8	Aufnahme der Tätigkeit ohne erforderliche Gefährdungsbeurteilung und dessen Schulung	
9	Aufnahme der Tätigkeit ohne erforderliche Genehmigung für Dacharbeiten, Heißarbeiten, Arbeiten in geschlossenen Räumen.	
10	Unerlaubte Entsorgung von Abfällen (Chemikalien, Pulver, Öl ...)	
12	Verwendung von Leitern als Arbeitsbühnen	
13	Arbeiten auf nicht ordnungsgemäß errichteten und abgenommenen Gerüsten.	
14	Durchführen von Tätigkeiten ohne (falls notwendig) Maschinen und Anlagen gegen Wiedereinschalten gesichert zu haben.	
15	Rücksichtslosen Fahren von Gabelstapler, Fahrzeugen aller Art	
16	Fahren ohne Gurt	
17	Fahren ohne Fahrerlaubnis	
18	Rauchen außerhalb der ausgewiesenen Raucherplätze	
Verhalten bei dem eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Unfall verursacht wird		
19	PSA nicht vorschriftsmäßig getragen (z.B.: Helme in ausgewiesenen Bereichen)	Mündliche Verwarnung
20	Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarungen vor Aufnahme der Tätigkeit.	